

# Chronisch Hautkranken droht hohe Kostenbelastung

BERLIN – Rund die Hälfte aller Arzneimittel für Hautkranke sind heute rezeptfrei in der Apotheke erhältlich und werden ab dem 1. Januar von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr erstattet. „Bei den ausgeschlossenen Dermatika handelt es sich weit überwiegend um nachweislich wirksame Medikamente für relevante dermatologische Indikationen,“ betont PD Dr. Matthias Augustin von der Universitätshautklinik Freiburg.

Der Spezialist für Pharmaökonomie hat systematisch die Folgen der Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung für Hautkranke untersucht und festgestellt, dass allein in der Dermatologie 179 Wirkstoffe und insgesamt 1681 bewährte Präparate nicht mehr zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden können. Betroffen ist das gesamte therapeutische Spektrum der hautärztlichen Versorgung von den Anti-Allergika über entzündungshemmende Mittel

bei Schuppenflechte und Neurodermitis bis hin zu Präparaten gegen Hautpilze und Parasiten.

Bei den Wundbehandlungsmitteln und Venentherapeutika, aber auch für die Behandlung mit UV-Licht und medizinischen Bädern gibt es in Zukunft kaum noch ein Mittel, das auf Kassenrezept verordnet werden kann. Der Erstattungsausschluss trifft in den allermeisten Fällen (Häufigkeit über 90%) Wirkstoffe und Präparate mit einer wissenschaftlich nachgewiesenen Wirksamkeit.

Augustin schlägt angesichts dieser Befunde Alarm. „Der Ausschluss dieser Arzneimittel aus der Erstattungsfähigkeit

## Die Regel und die Ausnahmen

Nach § 31 des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung legt der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 erstmals bis zum 31. März 2004 fest, welche nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, zur Anwendung bei diesen Erkrankungen mit Begründung vom Vertragsarzt ausnahmsweise verordnet werden können. Dabei ist der therapeutischen Vielfalt Rechnung zu tragen.

Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien kann der Vertragsarzt nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach den Kriterien des Satzes 2 verordnen.

Satz 1 gilt nicht für:

1. versicherte Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
2. versicherte Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Entwicklungsstörungen.“

durch die GKV würde einen beträchtlichen Teil der Patienten mit Hauterkrankungen betreffen.“

Der Freiburger Kliniker rechnet mit einer erheblichen Verunsicherung bei den Patienten, die auf die ab Januar vom Gesetzgeber erzwungene Selbstmedikation völlig unzureichend vorbereitet sind. Nach einer bereits einige Monate alten Umfrage nimmt die Bereit-



Berufsverband der Deutschen Dermatologen

hautInform Seite 3

## Dermatologie vor Ort

**26. - 28. Februar 04**

Dresden

XXXI. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Forschung (ADF)

Auskunft und Leitung:

Prof. Dr. Michael Meurer  
Universitäts-Klinikum der TU,  
Klinik und Poliklinik Dermatologie

Fetschnerstr. 74

01307 Dresden

Tel.: (0351) 4582497

Fax: (0351) 4584338

Email: meurer@rcs.urz.tu-dresden.de

**19. – 21. März 04**

Frankenthal

Praxismanagement, Politik und Innovationen

2. gemeinsame Jahrestagung der Landesverbände Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg.

Die Reform des Gesundheitswesens und Innovationen in der Dermatologie markieren die inhaltlichen Schwerpunkte des Programms.

Anmeldung und weitere Informationen bei:

Dr. Klaus Fritz

Reduitstr. 13

76829 Landau

Tel.: (06341)83439

Fax: (06341) 83412

schaft bei Hautkranken jenseits einer Schwelle von 20 Euro monatlich rapide ab, aus eigener Tasche zuzuzahlen.

„Die Vorenthaltung medizinisch notwendiger, zweckmäßiger und wirtschaftlicher Arzneimittel ist unvereinbar mit dem Sozialgesetzbuch,“ sieht Augustin den Hautarzt unter verschärften Druck, anstelle der preiswerteren rezeptfreien Arzneimittel in Zukunft teurere erstattungsfähige Präparate zu verordnen – soweit das überhaupt noch möglich ist.

Vor allem für chronisch Hautkranke seien die aus der Gesetzesänderung resultierenden Belastungen mit Kosten von einhundert Euro und mehr für Therapie und begleitende dermatologische Basispräparate nicht tragbar. Als eine besondere Crux für Patient und Hautarzt betrachtet Augustin, dass nur bei der Verordnung von erstattungsfähigen Arzneimitteln Chroniker von den Zuzahlungen befreit sind. Damit sei die Substitution, d. h. das Ersetzen der bewährten, nicht mehr erstattungsfähigen Präparate durch teurere noch erstattungsfähige Mittel vorprogrammiert.

Folge wäre eine erhebliche Kostensteigerung und eine Flut von Plausibilitätsprüfungen bei den bundesweit rund 3200 Hautärzten, die als Vertragsärzte tätig sind. Hoffnung setzen die Dermatologen auf die vom Gesetzgeber angekündigte Ausnahmeliste, die eine Unterversorgung „bei schwerwiegenden Erkrankungen“ verhindern soll.

Der neu konstituierte Gemeinsame Bundesausschuss hat den Auftrag, bis Ende März einen Katalog schwerwiegender Erkrankungen festzulegen und Ausnahmeregelungen bei der Erstattungsfähigkeit von nicht mehr verschreibungspflichtigen Präparaten für bestimmte Therapien festzulegen.



Berufsverband der Deutschen Dermatologen

hautInform Seite 4

**Herausgeber**

Berufsverband der Deutschen Dermatologen (BVDD) e.V.  
Präsident: Dr. E. Schubert

**Redaktion/Layout:**

Ralf B. Blumenthal  
Hinter den Hecken 6  
53881 Euskirchen  
Tel.: (0 22 51) 77 86 47  
Fax: (0 22 51) 77 86 48  
E-Mail: bvdd\_red@web.de